

Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS) des Trink – und Abwasserverbands Eisenach-Erbstromtal

Unter Bezugnahme auf die §§ 20 Abs. 2, 23, 37 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), die §§ 2, 7, 7 b und 21a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und die am 01.01.2003 in Kraft getretene Verbandssatzung - in der aktuellen Fassung - beschließt der Trink- und AbwasserVerband Eisenach-Erbstromtal folgende Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Abwasserbeitrag

Der Verband erhebt, nach Maßgabe dieser Satzung, Herstellungs-/Anschaffungsbeiträge zur Deckung des Aufwands für die Herstellung/Anschaffung seiner Abwasseranlagen.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Abwasseranlagen des Verbands angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn sie bebaut sind oder gewerblich genutzt werden oder einer baulichen, gewerblichen oder sonstigen abwasserbeitragsrechtlich relevanten Nutzung zugänglich sind.

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht

(1) Grundsätzlich entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlagen des Verbands angeschlossen werden kann, frühestens mit dem Inkrafttreten der Satzung.

(2) Abweichend von Absatz 1 entsteht die Beitragspflicht

1. für ein unbebautes Grundstück, sobald und soweit es bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
2. für ein bebautes Grundstück in Höhe der Differenz, die sich aus der tatsächlichen und zulässigen Bebauung ergibt, erst, soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
3. für ein bebautes Grundstück nicht, soweit und solange es die durchschnittliche Grundstücksfläche beitragspflichtiger Grundstücke seiner Kategorie im Verteilungsgebiet der Abwasseranlagen des Verbands um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt. Es gelten folgende Werte:

Grundstücke , die überwiegend Wohnzwecken dienen oder dazu bestimmt sind	Durchschnittliche Grundstücksfläche in m²	Grenzwert in m²
- bei einer Bebaubarkeit oder Bebauung mit Gebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2 und nicht mehr als 2 Nutzungseinheiten. Die Nutzungseinheiten sind zusammen nicht größer als 400 m ² .	758	986
- bei einer Bebaubarkeit oder Bebauung mit Gebäuden der Gebäudeklasse 3 und bis (einschließlich) 10 Nutzungseinheiten.	819	1.065
- bei einer Bebaubarkeit oder Bebauung mit Gebäuden der Gebäudeklasse 3 und mehr als 10 Nutzungseinheiten.	2.647	3.441
- bei einer Bebaubarkeit oder Bebauung mit Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und bis (einschließlich) 10 Nutzungseinheiten. Die Nutzungseinheiten dürfen jeweils nicht mehr als 400 m ² haben.	535	695
- bei einer Bebaubarkeit oder Bebauung mit Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und mehr als 10 Nutzungseinheiten. Die Nutzungseinheiten dürfen jeweils nicht mehr als 400 m ² haben.	3.098	4.028
- bei einer Bebaubarkeit oder Bebauung mit Gebäuden der Gebäudeklasse 5 oder Hochhäusern (Gebäude mit einer Höhe von mehr als 22 m) und mehr als 10 Nutzungseinheiten.	2.905	3.776

Grundstücke , die überwiegend gewerblichen Zwecken dienen oder dazu bestimmt sind	Durchschnittliche Grundstücksfläche in m²	Grenzwert in m²
- bei einer Bebaubarkeit oder Bebauung mit Gebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2 und nicht mehr als 2 Nutzungseinheiten. Die Nutzungseinheiten sind zusammen nicht größer als 400 m ² .	1.655	2.151
- bei einer Bebaubarkeit oder Bebauung mit Gebäuden der Gebäudeklasse 3 .	4.527	5.885
- bei einer Bebaubarkeit oder Bebauung mit Gebäuden der Gebäudeklasse 4 .	1.726	2.243
- bei einer Bebaubarkeit oder Bebauung mit Gebäuden der Gebäudeklasse 5 .	7.034	9.145
- bei einer Bebaubarkeit oder Bebauung mit Verkaufsräumen und Ladenstraßen von insgesamt mehr als 800 m ² Grundfläche	8.764	11.393
- bei einer Bebaubarkeit mit Gebäuden mit mehr als 1600 m ² Grundfläche, Grundstücke die durch die Besonderheit Ihrer Bebauung in keine Gebäudeklasse eingeordnet werden können z. B. Mischanlage	34.473	44.815

	Durchschnittliche Grundstücksfläche in m²	Grenzwert in m²
Grundstücke, die mit Kirchen oder Gebäuden die überwiegend der Religionsausübung dienen bebaut sind.	1.272	1.654
Grundstücke, die als Friedhöfe dienen ohne Gebäude	3.655	4.751
Grundstücke, die als Friedhöfe dienen mit Gebäuden	21.807	28.349
Grundstücke, die mit Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen u. ä. bebaut sind.	5.912	7.685
Grundstücke, die überwiegend öffentlichen Zwecken dienen und sich im öffentlichen Eigentum befinden z. B. Jugendclubs, Vereinsheime, Feuerwehr, Sporthallen, Museen, Schlösser, Behörden, THW.	3.308	4.301
Grundstücke die der Erholung dienen z.B. Schwimmbäder, Campingplätze, Sportplätze, Grünanlagen.	18.342	23.845
Grundstücke die der öffentlichen Ver- und Entsorgung dienen z.B. Trafostationen, Kläranlagen, Hochbehälter.	1.098	1.428
Grundstücke, die landwirtschaftlichen Zwecken dienen.	21.795	28.334
Grundstücke, die als öffentliche Parkplätze genutzt werden	1.776	2.308
Grundstücke, die mit Garagen, Carports bebaut sind oder als private Stellplätze genutzt werden	625	812
Grundstücke, die mit Spielplätzen bebaut sind	2.199	2.858
Grundstücke die im Innenbereich liegen bzw. durch B-Pläne beplant sind, aber noch nicht baureif erschlossen sind.	5.887	7.653
Sonstige Grundstücke	1.176	1.528

Ziffer 3 Satz 1 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

§ 4 Beitragspflichtige, öffentliche Last

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist. Bei fehlender Eintragung des Eigentümers oder Erbbauberechtigten im Grundbuch oder sonst ungeklärter Eigentums- oder Berechtigungslage ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder in Höhe seines Mitbesitzanteils beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, dem Erbbaurecht oder dem dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Abs. 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 5 Beitragsmaßstab

Der Beitrag wird nach der Veranlagungsfläche bemessen, die sich durch Multiplikation der Grundstücksfläche (§ 6) mit dem maßgeblichen Nutzungsfaktor (§§ 7 bis 9) ergibt.

§ 6 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche im Sinne von § 5 gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB grundsätzlich die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. die Satzung die bauliche, gewerbliche oder sonstige (beitragsrechtlich relevante) Nutzungsfestsetzung bezieht; für außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans bzw. der Satzung liegende Grundstücksteile gelten die nachfolgenden Vorschriften in Absatz 2 entsprechend.
- (2)
 - a) Bei Grundstücken, die vollständig im unbeplanten Innenbereich liegen, wird grundsätzlich die Fläche des gesamten Grundstücks berücksichtigt.
 - b) Bei Grundstücken, die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhangs hinaus in den Außenbereich erstrecken, wird die Fläche, die sich im Innenbereich befindet berücksichtigt. Erstreckt sich die beitragsrechtlich relevante Nutzung ganz oder teilweise in den Außenbereich, gilt als Grundstücksfläche auch die im Außenbereich befindliche Fläche.
- (3) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäude inklusive ihrer bauakzessorisch genutzten baulichen Anlagen, wie z. B. versiegelte Flächen, Schuppen, Gartenhäuser, Garagen und Carports, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche, maßgeblich. Die ermittelte Fläche wird diesen baulichen Anlagen dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenrändern der baulichen Anlagen verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

§ 7 Nutzungsfaktoren in beplanten Gebieten

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Vollgeschosse. Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem zulässigen Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich für jedes weitere zulässige Vollgeschoss um 0,5.
- (2) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Maßgeblich für die Berechnung sind die lichten Maße zwischen den Außenwänden des betreffenden Geschosses, ohne die Stärke der Außenwände zu berücksichtigen. Bei Kellergeschossen ist die Grundfläche des darüberliegenden Geschosses unter Berücksichtigung des Satz 2 maßgeblich.
- (3) Weist der Bebauungsplan statt der Anzahl der Vollgeschosse die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) aus, gilt als Zahl der zulässigen Vollgeschosse die

höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und sonstige Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.

- (4) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe (Traufhöhe), sondern nur die maximale Gebäudehöhe (Firsthöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der zulässigen Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt 3,0, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und sonstige Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 4,0.
- (5) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe (Traufhöhe) noch die maximale Gebäudehöhe (Firsthöhe), sondern eine Baumassenzahl festgesetzt, gilt als Zahl der zulässigen Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse, der Gebäudehöhe (Traufhöhe), maximale Gebäudehöhe (Firsthöhe) oder Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor gemäß Abs. 1 bis 5 ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 9 Abs. 1 entsprechend.
- (7) Ist die Zahl der Vollgeschosse (Abs. 2) der tatsächlichen Bebauung höher als die im Bebauungsplan festgesetzte maximal zulässigen Anzahl der Vollgeschosse bzw. die nach Abs. 3 bis 6 ermittelten Anzahl, ist diese für die Bestimmung des Nutzungsfaktors nach Abs. 1 maßgeblich.
- (8) Bei der Bestimmung der tatsächlichen Bebauung (§ 3 Abs. 2) ist Abs. 2 heranzuziehen. Sind Grundstücke tatsächlich mit Gebäuden bebaut, die kein Vollgeschoss im Sinne des Abs. 2 aufweisen oder Gebäuden mit Vollgeschossen größer als 3,50 m, ergibt sich die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse nach der Traufhöhe des Gebäudes geteilt durch 2,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und sonstige Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 2 durch 3,5. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. § 9 f) findet Anwendung.
- (9) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
 - a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,5,
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt 0,5,
 - d) nur Garagen, Stellplätze oder Dauerkleingärten zulässt, gilt 0,5,
 - e) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,0,

- f) Gebäude, die zu Wohnzwecken geeignet sind oder genutzt werden, zulässt, gilt mindestens 1,0

als Nutzungsfaktor.

§ 8 Nutzungsfaktoren bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 7 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 9 anzuwenden.

§ 9 Nutzungsfaktoren im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse abgestellt. Diese wird anhand der Zahl der Vollgeschosse der überwiegend in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt. Überschreitet die ermittelte tatsächliche Anzahl der Vollgeschosse die zulässige Anzahl der Vollgeschosse, ist die Anzahl der vorhandenen Vollgeschosse der Berechnung zu Grunde zu legen.
- (2) Zur Bestimmung der Vollgeschosse sind § 7 Abs. 2 sowie Absatz 8 entsprechend heranzuziehen.
- (3) Die in § 7 Abs. 1 Satz 2 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss (§ 7 Abs. 2) gelten entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, die
- a) als Gemeinbedarfsflächen im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,
 - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
 - c) nur als Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt 0,5,
 - d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut sind, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
 - e) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,0

als Nutzungsfaktor.

§ 10 Nutzungsfaktoren im Außenbereich

- (1) Bei bebauten Außenbereichsgrundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor (bezogen auf die gemäß § 6 Abs. 3 ermittelte Fläche) nach der Anzahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Anzahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich. Die Regelungen des § 9 Absätze 2 bis 3 sind entsprechend zu berücksichtigen

- (2) Geht ein Grundstück vom Innenbereich in den Außenbereich über, so gelten die Nutzungsfaktoren der §§ 7 bis 9 für das Teilgrundstück im Innenbereich jeweils entsprechend. Für das Teilgrundstück im Außenbereich gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 11 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt

2,51 EUR pro m²

Veranlagungsfläche.

§ 12 Vorauszahlungen

Der Verband kann für ein Grundstück, für welches die Beitragspflicht noch nicht oder noch nicht in vollem Umfang entstanden ist, entsprechend dem Baufortschritt auf der Grundlage von Beschlüssen des Verbandsausschusses Vorauszahlungen bis zu 80% des voraussichtlichen Beitrags erheben, sobald mit der Ausführung der beitragspflichtigen Maßnahme oder von Teilen derselben begonnen worden ist.

§ 13 Fälligkeit

Der Beitrag bzw. die Vorauszahlung werden drei Monate nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Soweit mit der Festsetzung des Beitrags bzw. der Vorauszahlung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, tritt die Fälligkeit drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung ein.

§ 14 Stundung

- (1) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke

- a) als Friedhof genutzt werden,
- b) mit Kirchen oder ähnlichen Gebäuden religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden,

und sie nicht an die Abwasseranlagen des Verbands angeschlossen sind.

- (2) Gemäß § 21 a Absatz 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Absatz 7 Satz 2 ThürKAG zinslos bis zu dem Zeitpunkt gestundet, zu dem nach dieser Vorschrift die Beitragspflicht entsteht, bereits gezahlte Beiträge werden auf Antrag spätestens 12 Monate nach Antragstellung an denjenigen zinslos zurückgezahlt, der am 1. Januar 2005 Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch war.

§ 15 Ablösung des-Beitrags

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 16 In – Kraft – Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Eisenach, 07.10.2016

Trink- und AbwasserVerband
Eisenach-Erbstromtal

gez.
Bischof
Verbandsvorsitzender

-Siegel-